

## **Änderungen in der Coronaschutzverordnung in der ab 12. März 2021 geltenden Fassung**

Zwar ist die [Coronaschutzverordnung](#) erst mit Wirkung ab dem 9. März geändert worden, aber das MAGS hält auch bei wieder steigenden Infektionszahlen weitere Veränderungen und Erleichterungen für notwendig.

*Für uns von Bedeutung ist die Definition des öffentlichen Raumes in Bezug auf vollstationäre Einrichtungen (§1, 5), und dass Angehörige von Bewohner(innen) mit vollständigem Impfschutz im persönlichen und direkten Kontakt die Maske ablegen dürfen (§5, 3).*

## **Corona-Test- und Quarantäneverordnung in der seit 12. März 2021 gültigen Fassung**

Die neue [Corona-Test- und Quarantäneverordnung](#), seitens des MAGS in der Nacht vom 11. März (Auslauf der alten TestungsVO) veröffentlicht, fasst die Testungsverordnung und die heute auslaufende Quarantäneverordnung zusammen.

*Für uns von Bedeutung ist, dass die Mitarbeiter nur noch an jedem dritten Kalendertag, der ein Arbeitstag ist, mit einem Coronaschnelltest getestet werden müssen.*

## **Coronabetreuungsverordnung in der seit 15. März 2021 gültigen Fassung**

Daneben wurde auch die [Coronabetreuungsverordnung](#) mit Wirkung ab dem 15. März überarbeitet. **Die Änderungen betreffen nur den Schulbereich.** Die Verordnung tritt mit Ablauf des 11. April außer Kraft.

## **CoronaAVEinrichtungen in der seit 13. März 2021 gültigen Fassung**

Mit der [CoronaAVEinrichtungen](#) werden die bisherigen AVPflegeundBesuche sowie AVEGHSozH ersetzt. Das MAGS hat sich für eine neue „Gesamtverfügung“ entschieden, weil man weitere Sonderregelungen vermeiden und Regelungslücken schließen wollte.

*Hier gibt es besondere Regelungen zum Umgang von Besuchern von Bewohnern/innen mit vollständigem Impfschutz. Bitte beachten Sie diese.*